

# **Vereinbarung über den Einsatz von Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern im Rahmen der Gefahrenabwehr im Kreis Mettmann**

Zwischen

dem Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

– vertreten durch den Superintendenten –,

und

dem Kreis Mettmann

– vertreten durch den Landrat –

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Die seelische Unterstützung von Einsatzkräften, die bei schwierigen Einsatzlagen oftmals mit traumatischen Bildern oder Situationen konfrontiert werden und diese Situationen bewältigen müssen, ist ebenso wie der Beistand für Opfer und Angehörige eine elementar wichtige Aufgabe sowohl für den Kreis Mettmann als Träger des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes als auch für die Kirchen. Im Bewusstsein der Verantwortung den Opfern, ihren Angehörigen und auch den Einsatzkräften gegenüber hat der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann vor vielen Jahren für die Wahrnehmung der Aufgabe der Notfallseelsorge eine Pfarrstelle errichtet und besetzt sowie in den Folgejahren die „Stiftung Notfallseelsorge“ gegründet, um die Durchführung der Aufgabe finanziell hinreichend abzusichern. Im Zuge des Aufbaus der Arbeit wurde ein Netzwerk an qualifizierten Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern etabliert, und zugleich hat der Stelleninhaber von Beginn an auch die Begleitung, Beratung und Betreuung der Einsatzkräfte in seine Arbeit einbezogen. Dieser Teil der kirchlich getragenen Notfallseelsorge ist als wichtiges Element der psychosozialen Unterstützung der Einsatzkräfte unverzichtbar. Aus diesem Grund hat der Kreis Mettmann seit vielen Jahren die „Stiftung Notfallseelsorge“ ideell und auch finanziell unterstützt. Eine finanzielle Unterstützung durch den Kreis Mettmann erfolgte bislang durch die Zuwendung eines Betrages von bis zu 10.000 Euro jährlich nach Vorlage des jeweiligen Geschäftsberichtes der Stiftung Notfallseelsorge.

Seit dem Jahr 2016 haben die Evangelischen Kirchenkreise und das katholische Kreisdekanat unter Federführung des Kirchenkreises Düsseldorf Mettmann die Notfallseelsorge nunmehr gemeinschaftlich, kreisweit und ganzjährig organisiert. Die Notfallseelsorge ist ein verlässlicher Teil der Gefahrenabwehr. Die verlässliche Betreuung und Begleitung der Opfer und ihrer Angehörigen sehen die kirchlichen Träger als ihre urgeigene Aufgabe an und tragen diese vollständig. Für die Wahrnehmung der psychosozialen Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte bieten sich die kirchlichen Träger der Notfallseelsorge dem Kreis Mettmann als Vertragspartner an.

Aus diesem Grunde halten es die an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien für erforderlich, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten in Form einer Vereinbarung zu definieren. Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann handelt insoweit für die übrigen an der Notfallseelsorge beteiligten Institutionen, die ihr Verhältnis untereinander im Innenverhältnis klären.

## **§ 1**

### **Allgemeines, Ziele und Aufgaben**

1. Der Kreis Mettmann ist als Träger des Rettungsdienstes nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Der Kreis erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 6 Abs. 3 RettG NRW).
2. Aufgabe des Kreises ist es, im Rahmen seiner Fürsorge- und Treuepflicht für das Wohl der haupt- und ehrenamtlichen Hilfskräfte und ihrer Angehörigen zu sorgen.
3. Die evangelische und katholische Kirche im Kreis Mettmann verfolgen mit der Notfallseelsorge als "Hilfe für Helfer" und "Hilfe für Opfer und Angehörige" insbesondere die folgenden Ziele:

Ziele und Aufgaben innerhalb der "Hilfe für Helfer":

- Mitarbeit und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung im ethischen Bewusstsein der Einsatzkräfte.
- Beratung der Führungskräfte bei Planung, Übung und Einsatz in Bezug auf die psycho-soziale Unterstützung für Einsatzkräfte und Geschädigte.
- Seelsorgerische Betreuung der Einsatzkräfte vor, während und nach belastenden Einsätzen.
- Vermittlung von Fachkräften, die weitergehende Betreuung und/oder Behandlung übernehmen können.
- Unterstützung der Einsatzkräfte und deren Angehörigen bei der Einsatznachbereitung.

Ziele und Aufgaben innerhalb der "Hilfe für Opfer und Angehörige":

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger übernehmen an den Einsatzstellen die "seelische Erste-Hilfe" für Betroffene und werden tätig

- bei Einsätzen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten an Einsatzstellen Menschen zurücklassen müssen, die für eine gewisse Zeit menschliche Begleitung benötigen und
  - bei Einsätzen, bei denen am Einsatzort schwer belastete Menschen zu erwarten sind.
4. Die Mitarbeit und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung im ethischen Bewusstsein der Einsatzkräfte umfasst nach fachlicher Einschätzung auch die seelische Vorbereitung auf belastende Einsatzsituationen.
  5. Die hauptamtlich in der Notfallseelsorge tätigen Personen können auf Anforderung als Fachberater der Führungskräfte für die Planung, Übung und den Einsatz in Bezug auf die Fürsorge für Einsatzkräfte und Geschädigte herangezogen werden. Sie stehen weiterhin den ehrenamtlich mit der psychosozialen Notfallversorgung betrauten Einsatznachsorgeteams der Feuerwehren im Kreis Mettmann (PSNV-E) zur Verfügung.

## § 2

### Notfallseelsorge für Opfer und Angehörige

1. Der evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann stellt gemeinsam mit den Kirchenkreisen Niederberg und Leverkusen sowie dem katholischen Kreisdekanat Mettmann den Einsatz der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger in ihrem Zuständigkeitsbereich in Form eines ganzjährigen, 24-stündigen Bereitschaftsdienstes für den Bereich des gesamten Kreises Mettmann sicher.
2. Die Evangelischen Kirchenkreise und das katholische Kreisdekanat Mettmann stellen die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger unentgeltlich.
3. Da die Notfallseelsorge eine kirchliche Einrichtung darstellt, ist das Risiko der beteiligten Einsatzkräfte grundsätzlich durch kirchliche Versicherungen abgedeckt.
4. Werden die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger als Angehörige einer Feuerwehr oder Katastrophenschutzinheit eingesetzt, übernimmt der Kreis Mettmann für den Einsatz den Haftpflichtversicherungsschutz und hält sowohl die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger als auch die jeweiligen Dienstgeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. In diesen Fällen haften die betroffenen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger.
5. Die in der Notfallseelsorge Tätigen tragen im Einsatz grundsätzlich die vom Kreis Mettmann zur Verfügung gestellte Einsatzjacke in violett und sind durch die Rückenaufschrift "Notfallseelsorge" gekennzeichnet. Darüber hinaus können sie sich durch kirchliche Dienstaussweise legitimieren. Einen Dienst- und Bereitschaftsplan legen die für die Koordination der Notfallseelsorge beauftragten Personen halbjährlich der einheitlichen Leitstelle des Kreises sowie der Kreisverwaltung Mettmann vor.
6. Die Notfallseelsorge ist berechtigt, das Wappen, das Logo und/oder den Schriftzug des Kreises Mettmann „Kreis Mettmann“ auf den Dienstjacken und im Bereich der Werbung für die Notfallseelsorge zu nutzen.

### **§ 3**

#### **Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E)**

Die hauptamtlichen Beschäftigten der Notfallseelsorge fungieren auch als die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger für alle Einsatzkräfte der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und des Katastrophenschutzes im Kreis Mettmann. Sie sind verantwortlich für die Ausbildung und die fortlaufende Qualifizierung von Einsatznachsorgeteams. Zu diesem Zweck organisieren und führen sie Aus-, Fortbildungs- und Übungsmaßnahmen der Peers (Einsatzkräfte mit spezieller psychosozialer Schulung) in Abstimmung mit dem Kreisfeuerwehrverband Mettmann durch.

Sie stehen den Peers beratend und unterstützend bei allen Maßnahmen zur Einsatznachsorge oder bei der Begleitung von Einsatzkräften in allgemeinen Lebenskrisen zur Verfügung. Bei der Nachsorge für Gruppen von Einsatzkräften nach belastenden Einsätzen, übernehmen Sie selbst als psychosoziale Fachkräfte die Teamleitung.

Für die Sicherung der Redundanz der Wahrnehmung dieser Aufgabe bilden die hauptamtlichen, psychosozialen Fachkräfte geeignete Personen mit entsprechenden formalen Qualifikationen zu ehrenamtlichen psychosozialen Fachkräften aus.

Die hauptamtlichen und ggf. die ehrenamtlichen psychosozialen Fachkräfte unterliegen der seelsorgerischen Schweigepflicht bzw. dem Beichtgeheimnis. Sie handeln in der unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Aufgabe nicht weisungsgebunden.

Darüber hinaus stehen sie allen haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften im Kreises Mettmann als Seelsorger für längerfristige Begleitung und dauerhaft für Einsatznachsorge und zur Begleitung in allgemeinen Lebenskrisen zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Koordination der Notfallseelsorge und der PSNV-E**

Die an der Notfallseelsorge beteiligten Institutionen richten zur Koordination der Notfallseelsorge Stellen im erforderlichen Umfang ein. Die Stelleninhaberinnen bzw. die Stelleninhaber müssen für die Aufgabe hinreichend qualifiziert sein und übernehmen die Funktion der Koordination der Notfallseelsorge im Kreis Mettmann unter Berücksichtigung

der Koordinationsstrukturen des PSNV-E-Teams des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Aufteilung der Stellenanteile erfolgt im Innenverhältnis. Eine gegenseitige Vertretung zur Erzielung einer größtmöglichen Redundanz wird zugesagt.

## **§ 5**

### **Finanzielle Beteiligung des Kreises an der Notfallseelsorge**

Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, die Notfallseelsorge i. S. d. § 1 Abs. 1, Satz 3 finanziell zu unterstützen. Dies erfolgt in Form der anteiligen Finanzierung der Personal- und Sachkosten mit einem Festbetrag von 45.000 Euro jährlich.

Hierbei wird von vergleichbaren Qualifikationsanforderungen für Eingruppierungen nach der Entgeltgruppe S12 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst ausgegangen. Hierunter fallen insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende schwierige Tätigkeiten ausüben. Die Beteiligung des Kreises erstreckt sich unter Beachtung der Trägerschaft für die Aufgaben nach § 3 insofern auf den Umfang einer 2/3-Vollzeitstelle.

Der Betrag wird in zwei Teilbeträgen zu je 50 Prozent zum 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres auf ein von dem Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zu benennendes Konto überwiesen. Als Verwendungsnachweis hat der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann unter Beteiligung der übrigen Kirchenkreise und des Kreisdekanats Mettmann jährlich jeweils zum 31.12. einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem hervorgehen muss, dass die unter §§ 3 und 4 beschriebenen Aufgaben der Notfallseelsorge hinreichend abgebildet werden.

## **§ 6**

### **Anpassungsklausel**

Die finanzielle Unterstützung des Kreises wird in dieser Höhe bis zum 31.12.2020 festgeschrieben. Frühestens zum 01.01.2021 erfolgt eine Anpassung des Betrages in Höhe der nach dem im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vorgesehenen Anpassungen (TVöD Sozial- und Erziehungsdienst) für die in § 5 genannte Entgeltgruppe. Weitere Anpassungen

können frühestens nach jeweils weiteren drei Jahren erfolgen. Die Überprüfung der Anpassung muss jeweils schriftlich beim Kreis beantragt werden. Eine Anpassung erfolgt nicht, wenn die Tarifsteigerung bis zum Antragszeitpunkt nicht mehr als 5 v.H. gegenüber der in § 4 festgelegten Summe beträgt. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren Anpassungen.

## **§ 7**

### **Durchführungsbestimmungen**

Für die Durchführung der Einsätze gelten die folgenden Maßgaben:

Für die Anforderung und Auslösung der Hilfsmaßnahmen zuständige Stelle ist die Kreisverwaltung des Kreises Mettmann. Für diese handelt:

- die einheitliche Leitstelle des Kreises Mettmann für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- und die Leitstelle der Kreispolizeibehörde Mettmann.

Für die Notfallseelsorge gilt folgendes:

1. Die anfordernde Stelle richtet das Hilfeersuchen an die o. g. Leitstellen. Diese entscheiden sodann eigenständig, ob die Hinzuziehung der Notfallseelsorge geboten ist. Sofern dies der Fall ist, alarmiert sie die diensthabende Notfallseelsorgerin oder den diensthabenden Notfallseelsorger.
2. Nur die diensthabende Notfallseelsorgerin oder der diensthabende Notfallseelsorger ist befugt, Maßnahmen der Notfallseelsorge einzuleiten.
3. In dem Hilfeersuchen sind - soweit erkennbar - anzugeben:
  - Anfordernde Stelle
  - Name und telefonische Erreichbarkeit des Einsatzleiters oder des zuständigen Bediensteten
  - Ort des Ereignisses und Entstehung
  - Ursache, Art, Ausdehnung und Anzahl der Betroffenen
  - Eingeleitete Maßnahmen
  - Bedarf an Hilfeleistung durch die Notfallseelsorge

4. Die diensthabende Notfallseelsorgerin oder der diensthabende Notfallseelsorger veranlasst daraufhin alle weiteren Maßnahmen nach eigenen Anweisungen. In welcher Weise dem Hilfeersuchen entsprochen werden kann, entscheidet sie oder er selbst. Die Entscheidung wird dem Anfordernden unverzüglich mitgeteilt.
5. Der Einsatzleiter unterrichtet die diensthabende Notfallseelsorgerin oder den diensthabenden Notfallseelsorger über besondere Risiken und erforderliche Schutzvorkehrungen und berücksichtigt die Empfehlung der Notfallseelsorge.
6. Die Kräfte der Notfallseelsorge werden von der anfordernden Stelle unverzüglich entlassen, wenn ihre Dienste nicht länger erforderlich sind oder wenn sie in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich benötigt werden.
7. Wenn die Kreisverwaltung bei besonderen Veranstaltungen oder Ereignissen die vorsorgliche Beteiligung von Notfallseelsorgern für erforderlich hält, stimmt sie diese mit der Koordination der Notfallseelsorge ab.

Für die PSNV-E wird der Ablauf wie folgt festgelegt:

1. Die Einsatzleitung fordert über die o.g. Leitstellen die psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte an.
2. Nach Absprache mit der Einsatzleitung findet noch vor Ort Unterstützung für belastete Einsatzkräfte statt; das PSU-Team wird, sofern noch nicht aktiviert, hinzugezogen (On Scene Support).
3. Nach Absprache mit der Einsatzleitung findet ein organisierter und strukturierter Einsatzabschluss zur Entlastung der beteiligten Einsatzkräfte statt. (Defusing).
4. Die psychosozialen Fachkräfte planen und führen Maßnahmen zur Einsatznachsorge für alle beteiligten Einsatzkräfte in Abstimmung mit der Leitung der anfordernden Organisation innerhalb von 72 Stunden durch (Debriefing). Das PSU-Team wird, sofern noch nicht beteiligt, hinzugezogen.
5. Die psychosoziale Fachkraft organisiert und strukturiert den Einsatz des PSU-Teams bei Einsatznachsorgemaßnahmen für Gruppen.



6. Die psychosoziale Fachkraft berät die Peers bei der Betreuung einzelner Einsatzkräfte.
7. Die weitergehende Begleitung einzelner Einsatzkräfte und deren seelische Unterstützung erfolgt nach Absprache mit den betroffenen Einsatzkräften.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann jederzeit von einem der Vertragspartner mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den .....  
Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann  
Der Superintendent

.....  
Weber

Mettmann, den .....  
Der Landrat In Vertretung

.....  
Hendele .....  
Hanheide